

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1978

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	23. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	84

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1978	92

5120

I.

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 12. 1977 – IV A 1 – 5501.4

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Hinweise) sind vom Bundesminister der Verteidigung im Zusammenwirken mit den obersten Landesbehörden neu gefaßt und mit RdErl. v. 4. 8. 1977 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4 – bekanntgegeben worden.

II.

Ergänzende Erläuterungen und Weisungen

Verfahren

Das Unterhaltssicherungsgesetz wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. In Ausführung der in § 17 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 19. August 1957 (GV. NW. S. 237/SGV. NW. 51) die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- 1 Die Kreise und kreisfreien Städte sind an die Weisungen zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gebunden. Hier von abweichende Gerichtsurteile, insbesondere der unteren Instanzen, dürfen der Entscheidung in gleichgelagerten Fällen nicht zugrunde gelegt werden.
- 2 Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Kreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der ehemals kreisfreien Städte entscheiden die Kreise. Auf die RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 und 21. 12. 1960 (SMBI. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 1

Zu Hinweis 1:

- 1 Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie das Antragsrecht sind vererbt.
- 2 Bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um öffentliche Leistungen eigener Art handelt, die keine Sozialhilfeleistungen sind. Dieser Tatsache ist durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Behörde und im Schriftverkehr (getrennte Bearbeitung, Gestaltung des Briefkopfes, Bezeichnung der Dienststelle) Rechnung zu tragen.
- 3 Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes – ZDG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039) gilt das Unterhaltssicherungsgesetz für die Zivildienstleistenden entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.
- 4 Die Hinweise sind auf die zum Zivildienst einberufenen Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.
- 5 Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes – ZDG – leistet nur, wer auf Grund eines Einberufungsbescheides des Bundesamtes für den Zivildienst zu einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4 ZDG) oder zu einer Zivildienstgruppe (§ 5 ZDG) einberufen worden ist. Ein freiwilliger anderer Dienst im Ausland im Sinne des § 14 b ZDG ist kein Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes. Entsprechendes gilt für Zivildienstpflichtige, die nach § 15 a ZDG wegen eines freien Arbeitsverhältnisses nicht zum Zivildienst herangezogen werden.

Zu § 2

Zu Hinweis 4:

- 1 Die Heranziehung zum Wehrdienst während der Verfügbereitschaft erfolgt mit einem auf gelbem Papier gedruckten Formblatt. Es trägt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Mitteilung des Heranziehens zum Wehrdienst während der Verfügbereitschaft“.
- 2 Bei Wehrdienst während der Verfügbereitschaft ist Verdienstausfallentschädigung nach §§ 13, 13 a zu gewähren (vgl. Erl. zu Hinweis 75).

Zu § 4

Zu Hinweis 12 A:

Nach Hinweis 12 A ist davon auszugehen, daß der Ehefrau eines Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch i. S. der §§ 4 Abs. 1 USG, 1360 BGB ohne Rücksicht auf ihr eigenes Einkommen auch dann zusteht, wenn ihr Ehemann vor der Einberufung Einkünfte nicht erzielt hat. Als allgemeine Leistung ist mangels nachweisbaren Nettoeinkommens i. S. des § 10 der maßgebende Tabellensatz nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren. Wegen der Aufstockung der allgemeinen Leistungen durch Härteausgleich vgl. Hinweis 95 mit Erläuterungen.

Zu Hinweis 13 a Abs. 2 a:

Eine Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen an seine Geschwister ist nur dann anzunehmen, wenn die Leistung unmittelbar an diese erbracht worden ist, nicht jedoch, wenn der Wehrpflichtige durch Leistungen an die Eltern diesen die Erfüllung ihrer Unterhaltpflicht gegenüber den Geschwistern des Wehrpflichtigen ermöglichen wollte.

Zu Hinweis 14:

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

Zu Hinweis 16 c:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG ist folgendes zu beachten:

Nach § 7 Abs. 1 DVO ist § 21 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, so daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert eines unentgeltlichen Dauerwohnrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleibt gemäß § 7 Abs. 3 DVO der Teil der Hauslasten, der auf die eigene Wohnung entfällt, ebenfalls unberücksichtigt.

Beispiel:

Monatsmiete für 3 vermietete Wohnungen	640,- DM
und Mietwert der eigenen Wohnung	160,- DM
Gesamtmietwert des Hauses	800,- DM

Anteiliger Mietwert der eigenen Wohnung

$$\frac{100 \times 160}{800} = 20\%$$

Hauslasten für das ganze Haus	400,- DM
ab: 20% Anteil für die eigene Wohnung	80,- DM
Bei den vermieteten Wohnungen zu berücksichtigende Ausgaben	320,- DM
Mieteinnahmen für die 3 vermieteten Wohnungen	640,- DM
ab: anteilige Ausgaben	320,- DM
Ertrag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	320,- DM

Zu Hinweis 17:

Bei Arbeitslosigkeit des Wehrpflichtigen unmittelbar vor der Einberufung stützt sich der Anspruch der Eltern auf Einzelleistungen auf § 4 Abs. 1 Nr. 2. Dabei ist zu unterstellen, daß der Wehrpflichtige alsbald nach dem Zeitpunkt seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre. Hat der Wehrpflichtige seine Eltern von dem ihm gezahlten Arbeitslosengeld unterstützt, so ist § 4 Abs. 1 Nr. 1 anwendbar.

Zu § 5

Wegen der Gewährung von allgemeinen Leistungen und der Aufstockung der allgemeinen Leistungen im Wege des Härteausgleichs an Ehefrauen von Wehrpflichtigen, die sich vor der Einberufung noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befanden vgl. Erläuterungen zu Hinweis 12 A.

Zu § 6

Zu Hinweis 24:

- 1 Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse während des Wehrdienstes ist auch dann durchzuführen, wenn bekannt wird, daß sich die Einkünfte zu einem bestimmten Zeitpunkt erhöhen werden (z. B. Rentenpassung).
- 2 Bei einem Anstieg des Einkommens über die Bedürftigkeitsgrenze findet Hinweis 89 Anwendung, wonach eine Änderung der Verhältnisse erst vom Folgemonat des maßgeblichen Ereignisses an zu berücksichtigen ist.
- 3 Beim Tod eines Elternteils ist die Bedürftigkeit des überlebenden Elternteils neu festzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß die Bedarfsgrenze für einen Elternteil nicht überschritten wird, sind die Einzelleistungen in der bisherigen Höhe weiterzugewähren.

Zu Hinweis 25:

- 1 Die Höhe der zu gewährenden Einzelleistungen bemäßt sich im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative nach dem vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen. Hierbei ist in der Regel das Einkommen des Wehrpflichtigen aus den letzten 3 Monaten vor der Einberufung zugrunde zu legen und vom Monatsdurchschnitt dieses Einkommens in Anwendung von Hinweis 27 die Unterhaltsleistung zu errechnen. Da das tatsächliche Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen, nicht aber eine nach § 10 ermittelte Bemessungsgrundlage für die Unterhaltsgewährung maßgeblich ist, sind Verdienstausfallzeiten nicht abzusetzen; Krankengeld ist dem Nettoeinkommen zuzurechnen, nicht jedoch die gezahlte Kirchensteuer.
- 2 Bei der Berechnung des halben Tabellensatzes gem. § 6 Abs. 3 in Verbindung mit der Tabelle zu § 5 ist nicht von dem unter Nummer 1 bezeichneten tatsächlichen Nettoeinkommen, sondern von dem gem. § 10 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften berechneten Bemessungsgrundlage auszugehen (vgl. jedoch Hinweis 32). Wegen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden bei der Ermittlung des tatsächlichen Nettoeinkommens (vgl. Nr. 1) und der Bemessungsgrundlage (§ 10) ist der Arbeitsverdienst des Wehrpflichtigen für die Zeit vom 13. bis zum letzten Monat vor der Einberufung einschließlich unter Verwendung eines entsprechend aufgegliederten Vordrucks für jeden Monat gesondert zu erfassen. Verdienstbescheinigungen, die das Arbeitsentgelt für den Bemessungszeitraum im Sinne des § 10 in einer Summe wiedergeben, sind für die Festsetzung der Einzelleistungen ungeeignet.
- 3 Reichte der vom Wehrpflichtigen vor der Einberufung gewährte Unterhaltsbeitrag nicht aus, um den Unterhaltsbedarf (Hinweis 13) seiner Familienangehörigen abzugleichen, und wäre der Wehrpflichtige aufgrund seiner Einkommensverhältnisse zu einer höheren Beitragsleistung in der Lage gewesen, so ist zu prüfen, ob nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative ein weitergehender Anspruch auf Einzelleistungen nach Maßgabe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches besteht (vgl. Hinweis 25 Abs. 2). Entsprechendes gilt, wenn der Wehrpflichtige trotz bestehender Erwerbsfähigkeit einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen und deshalb seiner Unterhaltpflicht nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.
- 4 Einzelleistungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn ein Schüler oder Student kurz vor der Einberufung eine Aushilfstätigkeit verrichtet und aus den daraus erzielten Einkünften Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Zu Hinweis 27:

- 1 Der Wert der vom Wehrpflichtigen von seinen Familienangehörigen in Form von Kost, Heizung und Beleuchtung gewährten Gegenleistungen ist nach den Bestimmungen zu § 160 Abs. 2 RVO zu ermitteln. Als Wert der

freien Verpflegung sind $1\frac{1}{2}\%$, als Wert der freien Heizung und Beleuchtung $\frac{1}{2}\%$ des Wertes der Sachbezüge anzusetzen.

- 2 Hat der Wehrpflichtige nur einen Teil seiner Einkünfte zu Hause abgegeben und behauptet er, seine sonstigen Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld, Versicherungsbeiträge u. a. aus dem ihm verbliebenen Betrage bestritten zu haben, so ist zu prüfen, ob die ihm verbliebenen Mittel hierfür ausgereicht haben. Soweit seine eigenen Aufwendungen höher waren, ist davon auszugehen, daß er zur Abgeltung dieses Bedarfs entsprechende Leistungen von seinen Eltern erhalten hat.
- 3 Ergibt sich bei der Anwendung des Hinweises 27 ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebensunterhaltskosten und denjenigen der übrigen Familienangehörigen, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht, ob der als Unterhaltsbeitrag errechnete Betrag tatsächlich allein für die Familienangehörigen verwandt worden ist.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

Zu Hinweis 35:

Falls der geschiedenen Ehefrau das Sorgerecht zusteht, rechnen die ehelichen Kinder nicht zu den engeren Familienangehörigen (§ 3 Abs. 2), so daß ihnen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Krankenhilfe nicht gewährt werden kann. Soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht, kommt die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 in Betracht.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

Zu Hinweis 36:

- 1 Die Weiterversicherung auf Kosten des Bundes nach § 209 a Abs. 2 RVO erfolgt auch für Wehrpflichtige, die als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben.
- 2 Für die Erstattung der Versicherungsbeiträge (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) ist es entscheidend, ob die Beiträge das Krankheitsrisiko des Wehrpflichtigen (erster Halbsatz) oder das eines Familienangehörigen (zweiter Halbsatz) abdecken sollen, nicht dagegen, wer zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist. Beiträge oder Beitragsanteile, die ein Wehrpflichtiger zur Aufrechterhaltung der Krankenversicherung seiner mitversicherten Ehefrau leisten muß, sind daher nur nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, zweiter Halbsatz erstattungsfähig.
- 2.11 Im Hinblick auf die freie Heilfürsorge der Soldaten während des Wehrdienstes sind die Wehrpflichtigen anzuhalten, bei ihrer Versicherung hinsichtlich ihres Krankheitsrisikos einen Antrag auf eine Ruhe- oder Anwartschaftsversicherung zu stellen, damit die Leistung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 auf den Ersatz der Ruhebeiträge beschränkt werden kann. Der Verband der privaten Krankenversicherung hat in Übereinstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen, derartigen Anträgen zu entsprechen.
- 2.12 Der Ruhebeitrag ist auch den Wehrpflichtigen zu erstatten, die vor ihrer Einberufung kein eigenes Einkommen hatten (z. B. Schüler). Hinweis 56 Abs. 4 ist insoweit nicht anzuwenden.
- 2.13 Nrn. 2.11 und 2.12 sind entsprechend anzuwenden, wenn Wehrpflichtige in der privaten Krankenversicherung eines Familienangehörigen mitversichert sind.
- 2.2 Die für die Familienangehörigen zu zahlenden Beiträge (Beitragsanteile) sind wie bisher im Rahmen der 90-vom-Hundert-Grenze zu erstatten.
- 3 Außer den Beiträgen für Krankheitskosten-Versicherungen sind auch die Beiträge für Krankentagegeld-Versicherungen und Krakenhaustagegeld-Versicherungen im Rahmen von Nummer 2 der Erläuterung zu erstatten, sofern diese Versicherungen nicht nur für die Dauer des Wehrdienstes abgeschlossen worden sind.
- 4 Für die Erstattung der Beiträge für eine private Krankenversicherung oder eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse ist es unerheblich, ob der Vertrag erst im Jahr vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes geschlossen wurde.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4**Zu Hinweis 38:**

- 1 Eine Mietbeihilfe für eigene Häuser, Eigenheime und Eigentumswohnungen kann nicht gewährt werden.
- 2 Für während des Wehrdienstes angemieteten Wohnraum kann keine Mitbeihilfe bewilligt werden. Tritt der Wehrpflichtige dagegen während des Wehrdienstes nach dem Tode seiner Mutter in deren Mietvertrag ein, so ist Mietbeihilfe von diesem Zeitpunkt an zu gewähren; denn hier wird dem Wehrpflichtigen die Wohnung, die er schon vor der Einberufung mitbewohnte „erhalten“.
- 3 Die Auflösung des Mietverhältnisses kann auch unzumutbar sein, wenn die nach Hinweis 94 g zu ersetzenen Unterstellkosten für Möbel und Hausrat die Höhe der Mietbeihilfe erreichen.
- 4 Ledige Wehrpflichtige, denen Mietbeihilfe nicht gewährt werden kann, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (z. B. Hinweis 39 Abs. 5). Auch Empfänger von allgemeinen Leistungen (§ 5) können in aller Regel Wohngeld beanspruchen. Bereits vor der Einberufung bestehende Wohngeldansprüche erhöhen sich aufgrund der wehrdienstbedingten Verringerung des Familieneinkommens. Ich bitte, Empfänger vom allgemeinen Leistungen bei der Entgegennahme des Antrags, ledige Wehrpflichtige bei Ablehnung des Antrages auf Mietbeihilfe entsprechend zu beraten.
- 5 Beantragen Zivildienstpflichtige eine Mietbeihilfe so ist wie folgt zu verfahren:
 - 5.1 Die Frage der Gewährung einer Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 ist entsprechend den Grundsätzen zu entscheiden, die für Wehrpflichtige gelten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.
 - 5.2 Kann eine Mietbeihilfe nach Ziffer 1 nicht gewährt werden und beruft sich der Zivildienstpflichtige auf die erteilte Heimschlaferlaubnis, so verweist die Unterhaltssicherungsbehörde den Zivildienstleistenden an das Bundesamt für den Zivildienst, Sibille-Hartmann-Straße 2–6, 5000 Köln 51. Dieses veranlaßt wegen der Übernahme der Kosten durch die Beschäftigungsstelle des Zivildienstleistenden das Weitere.
 - 5.3 Nummer 5.2 gilt entsprechend, wenn der Zivildienstpflichtige die Erstattung von Mietnebenkosten (Strom-, Gas-, Wasserkosten u. ä.) beantragt.

Zu Hinweis 39:

- 1 Die Grundgebühr für einen Fernsprechanschluß und die Rundfunkgebühr können nicht erstattet werden.
- 2.1 Nach § 21 Wohngeldgesetz (WoGG) sind andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind, auf das Wohngeld nach dem WoGG anzurechnen. Die Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 gehört zu den auf das Wohngeld anzurechnenden anderen vergleichbaren Leistungen.
- 2.2 Sofern im Zeitpunkt der Bewilligung einer Mietbeihilfe über einen anhängigen Antrag auf Wohngeld nach dem WoGG noch nicht entschieden ist, ist die Mietbeihilfe ungestrichen zu bewilligen und die zuständige Wohngeldbewilligungsbehörde hiervon zu unterrichten, damit eine Doppelbelastung ausgeschlossen wird.
- 2.3 Die Wohngeldbestimmungen sehen jedoch für den Fall, daß dem Wohngeldempfänger nach Bewilligung des Wohngeldes für den Bewilligungszeitraum andere vergleichbare Leistungen im Sinne des § 21 WoGG gewährt werden, eine nachträgliche Änderung des Bewilligungsbescheides nicht vor. Deshalb ist, sofern das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe bereits bewilligt ist, die Mietbeihilfe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld von der um das Wohngeld gekürzten Miete zu berechnen. In dem Bewilligungsbescheid ist zu vermerken, daß das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe berücksichtigt worden ist. Für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld ist die Mietbeihilfe ohne Berücksichtigung von Wohngeld festzusetzen.
- 2.4 Die Wohngeldbewilligungsbehörde ist durch Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides

über die Höhe der gekürzten und der anschließend ungestrichen zu gewährenden Beihilfe zu unterrichten.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 a – c**Zu Hinweis 46:**

Ist dem Wehrpflichtigen von seinen Eltern ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder ein Gewerbebetrieb erst kurz vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes auf Grund eines Pacht- oder Nießbrauchvertrages überlassen worden, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Vertragsunterlagen und der Motive angezeigt, die zu dem Vertragsabschluß geführt haben. Nicht selten werden derartige Verträge allein in der Absicht geschlossen, durch die Vertragsurkunde den Nachweis der behaupteten Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 a – c zu beschaffen, von einer Durchführung des Vertrages (Betriebsübergabe, Übergang der Nutzungen und Lasten) aber abzusehen. In einem solchen Falle ist der Vertrag wegen fehlenden Geschäftswillens nach § 117 Abs. 1 BGB als Scheingeschäft nichtig. Bezieht ein Vertrag ausschließlich die Täuschung der Unterhaltssicherungsbehörde, so ist er wegen Sittenwidrigkeit auch gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Leistungen sind unter Hinweis auf die Nichtigkeit des Vertrages zu versagen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5f**Zu Hinweis 52:**

Zu den Verträgen i. S. dieser Vorschrift gehören auch Haftpflichtversicherungen des Wehrpflichtigen für sogenannte Liebhabereien (z. B. die Haltung von Reitpferden und Hunden). Brautaussteuerversicherungen sind dagegen wie Lebensversicherungen nach § 7 Abs. 7 zu behandeln.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5g**Zu Hinweis 53:**

- 1 Der Ausbau eines alten Wohngebäudes zu einem Eigenheim ist in der Regel förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften, wenn durch den Ausbau neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Förderungswürdigkeit ist in jedem Fall durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bauförderungsamtes zu belegen.
- 2 Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist, § 9 Abs. 1 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6**Zu Hinweis 54 Abs. 2:**

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Vorschriften des § 11 der Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1976 (GV. NW. S. 290), – SGV. NW. 20320 –.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7**Zu Hinweis 55:**

- 1 Soweit die abgeschlossenen Anlageverträge eine volle Einzahlung aufgelaufener Sparpauschalen nicht zulassen, kann die Anlage auf einem neu abzuschließenden Allgemeinen Sparvertrag zweckdienlich sein. Dies gilt auch für Pauschalen, die von Sparinstituten und Versicherungsgesellschaften zurücküberwiesen werden, weil der Wehrpflichtige seine Beitragsverpflichtung bereits anderweitig erfüllt hat. Eine Auszahlung der Sparpauschale an den Wehrpflichtigen unmittelbar ist unzulässig.
- 2 Wehrpflichtigen, deren Anträge aufgrund der vorgelegten Unterlagen ganz oder teilweise abgelehnt werden müssen, ist vorher Gelegenheit zu geben, sich mit ihrer Lebensversicherung oder ihrem Sparinstitut zu beraten, um den Vertrag zu vervollständigen.

Zu § 7 Abs. 3**Zu Hinweis 56:**

Bei Einkommen des Wehrpflichtigen unter 500,- DM ist für die Berechnung der 90-vom-Hundert-Grenze, vorbe-

haltlich der Regelung in Hinweis 56 Abs. 2 Satz 2, nicht die erste Einkommensstufe der Tabelle zu § 5, sondern die Bemessungsgrundlage nach § 10, d. h. das tatsächlich erzielte durchschnittliche Nettoeinkommen maßgebend.

Zu § 8

Zu Hinweis 59:

- 1 Das Antragsrecht auf Leistungen nach dem Unterhalts sicherungsgesetz ist vererblich.
- 2 Wegen des Überganges von Ansprüchen nach dem Unterhalts sicherungsgesetz auf einen Träger der Sozialhilfe auf Grund einer Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wird auf meinen RdErl. v. 18. 2. 1965 (SMBL. NW. 21700) verwiesen.

Zu § 9

Sofern durch die Ansprüche eines nichtehelichen Kindes des Wehrpflichtigen die allgemeinen Leistungen nach einem höheren Tabellsatz zu gewähren sind als sie der Ehefrau und den ehelichen Kindern des Wehrpflichtigen zustehen würden, ist dieser höhere Tabellsatz auch dann zu gewähren, wenn der durch Urteil oder Anerkenntnis festgesetzte Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigen und dem höheren Tabellsatz. An das nichteheliche Kind sind jedoch nach § 9 Abs. 2 Leistungen nur bis zur Höhe des im Unterhaltstitel festgesetzten Betrages auszuzahlen.

Zu § 10

Zu Hinweis 66:

- 1 War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung aus anderen als den in § 46 EStG bezeichneten Gründen zur Einkommensteuer zu veranlagen und erzielte er im Kalenderjahr der Einberufung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so ist die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67a bis c zu ermitteln. Wegen eines Härteausgleichs in diesen Fällen vgl. Nr. 2.4 der Erläuterungen zu § 23 Abs. 1.
- 2 Hat der Wehrpflichtige erst im Jahr der Einberufung eine selbständige Tätigkeit aufgenommen oder einen Gewerbebetrieb eröffnet und innerhalb des Bemessungszeitraumes Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht erzielt, so ist eine Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht möglich, da der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen war. In diesen Fällen sind allgemeine Leistungen nach der niedrigsten Einkommensstufe, Verdienstausfallschädigung in Höhe der Mindestschädigung zu gewähren. Hatte der Wehrpflichtige die Erwerbstätigkeit bereits über einen längeren Zeitraum ausgeübt, so sind die Leistungen auf der Grundlage des bis zur Einberufung erzielten durchschnittlichen Nettoeinkommens festzusetzen, sofern dieses Einkommen durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird.
- 3 Bei der Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer ist im Falle einer Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der auf das Einkommen der Ehefrau entfallende Gesamtsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte beider Ehegatten aufzuteilen.

Zu Hinweis 67 b:

- 1 Einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers sind bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage nicht mehr gesondert zu erfassen.
- 2 Urlaubsentgelt rechnet ebenso wie eine für die Urlaubszeit vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Urlaubsgratifikation zum zu berücksichtigenden Arbeitslohn.
- 3 Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage sind neben dem Barlohn gewährte Sachleistungen mit dem Geldwert zu berücksichtigen, der vom Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges vom Arbeitslohn anzusetzen ist. Werden die Sachleistungen ganz oder teilweise (z. B. freie Wohnung, freier Hausbrand) vom Arbeitgeber auch während des Wehrdienstes ohne Gegenleistung des Wehrpflichtigen weitergewährt, sind diese Leistungen mit dem gleichen Brutto-Geldwert in Anwendung des § 11 auf die Leistungen zur Unterhalts-

sicherung anzurechnen bzw. bei Anwendung des § 13 bei der Feststellung des Verdienstausfalles (Hinweis 76) zu berücksichtigen. Sofern der Wehrpflichtige für die während des Wehrdienstes weitergewährten Sachleistungen an den Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat (§ 3 Abs. 3 und 4 ArbPlSchG), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Wert der Sachleistung und der angemessenen Entschädigung, vervielfältigt mit der Zahl der Monate, für die nach der Verdienstbescheinigung ein Anspruch auf die Sachleistungen bestand, der für 12 Kalendermonate ermittelten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

- 4 Die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz zu gewährende Arbeitnehmersparzulage ist kein Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes (§ 12 VermBG). Sie kann daher auch bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage (§ 10) nicht berücksichtigt werden.
- 5 Wintergeld, das Arbeitnehmern im Baugewerbe in der Zeit vom 16. bis 24. Dezember und vom 2. Januar bis zum 15. März von der Bundesanstalt für Arbeit zur Abgeltung eines Mehrbedarfs gezahlt wird, ist kein Arbeitsentgelt und deshalb nicht dem Nettoeinkommen zuzurechnen.
- 6 Abfindungen, die Arbeitnehmern bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden (Aufhebungsvertrag), sind bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.
- 7 Renten, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen sind Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Soweit sie dem Wehrpflichtigen selbst zustehen, rechnen sie zum Nettoeinkommen i. S. des § 10 und sind auch bei der Berechnung der 8-v. H.-Grenze (§ 7 Abs. 4) und der 90-v. H.-Grenze (§ 7 Abs. 3) zu berücksichtigen.

Zu Hinweis 71:

- 1 Abgesehen von der Ausnahmeregelung im Hinweis 95 können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage Zeiten der Schul- und Berufsausbildung nicht als Verdienstausfallzeiten unberücksichtigt gelassen werden.
- 2 Zeiten der Heimunterbringung im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 62 ff. JWG sind Verdienstausfallzeiten aus sonstigen Gründen.

Zu Hinweis 71 A:

Soweit bei der Umrechnung der Ausfallstunden auf fiktive Ausfalltage ein Rest an Ausfallstunden verbleibt, die einen vollen Arbeitstag nicht abdecken, sind diese als entsprechender Teil eines Ausfalltages anzusehen (vgl. Berechnung Hinweis 71 A Beispiel C).

Zu § 11

Zu Hinweis 73:

- 1 Anzurechnen sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, d. h. bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Läßt sich der Betrag der weiterfließenden monatlichen Einkünfte nicht genau feststellen und muß deshalb zunächst von den vor der Einberufung erzielten Einkünften ausgegangen werden, sind die Unterhalts sicherungsleistungen nur unter Vorbehalt zu gewähren. Die endgültige Berechnung und Festsetzung kann erst nach Eingang der für die Zeit des Wehrdienstes ergangenen Einkommensteuerbescheide erfolgen.
- 2 Wehrpflichtige Soldaten können unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung ihrer Truppendienststelle während des Wehrdienstes eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit sind gemäß § 11 auf die dem Wehrpflichtigen oder seinen Familienangehörigen zu gewährenden Unterhalts sicherungsleistungen anzurechnen. Die Wehrpflichtigen, denen eine solche Genehmigung erteilt wird, werden seitens der Truppe darüber belehrt, daß sie nach § 20 verpflichtet sind, die Höhe ihres Arbeitsentgelts unverzüglich den Unterhalts sicherungsbehörden anzuzeigen. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, haben sie die überzahlten Leistungen unter den Voraussetzungen des § 16 zurückzuzahlen.

Zu § 12 a**Zu Hinweis 74 A:**

- 1 Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die Zivildienst leisten, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 12 a, weil für den Zivildienst eine der militärfachlichen Verwendung entsprechende Regelung nicht besteht.
- 2 Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen können zivildienstleistenden Ärzten und Zahnärzten im Wege des Härteausgleichs erstattet werden (vgl. Erläuterung Nr. 2 zu Abschnitt „Härteausgleich für Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen“).

Zu Hinweis 74 B:

- 1.1 Wehrpflichtige, die Mitglied ihres Versorgungswerkes sind und sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, erhalten Leistungen nach § 12 a Abs. 2 und werden während des Wehrdienstes vom Bund nicht durchversichert.
- 1.2 Wehrpflichtige, die Mitglied ihres Versorgungswerkes sind und sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht haben befreien lassen, erhalten Leistungen nach § 12 a Abs. 2. Daneben werden sie während des Wehrdienstes vom Bund in der gesetzlichen Rentenversicherung durchversichert.
- 1.3 Wehrpflichtige, die noch keine berufliche Tätigkeit aufgenommen haben und daher noch nicht Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes sind (z. B. bei Einberufung unmittelbar nach der Approbation) können Leistungen nach § 12 a Abs. 2 nicht erhalten und werden während des Wehrdienstes vom Bund in der gesetzlichen Rentenversicherung durchversichert.
- 2 Der Nachweis der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 AVG ist durch Vorlage des Befreiungsbescheides der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder durch eine Bescheinigung des berufsständischen Versorgungswerkes zu führen.
- 3 Der Nachweis über die Höhe der zuletzt vor dem Wehrdienst gezahlten Beiträge ist ausschließlich durch Bescheinigungen des zuständigen Versorgungswerkes zu führen.
- 4 Werden einem Wehrpflichtigen die Beiträge zu seinem berufsständischen Versorgungswerk in Höhe des Höchstbetrages nach § 12 a Abs. 2 Satz 3 erstattet und wird dieser für das folgende Kalenderjahr aufgestockt, so handelt es sich um eine allgemein geltende Beitragserhöhung (§ 12 a Abs. 2 Satz 2). Die Regelleistung ist daher vom Beginn dieses Kalenderjahres an entsprechend zu erhöhen.
- 5 Die nach § 12 a Abs. 2 zu gewährenden Leistungen sind nach Möglichkeit dem Versorgungswerk unmittelbar zuzuleiten.

Zu § 13**Zu Hinweis 75:**

- 1 Bei Wehrdienst in der Verfügbereitschaft ist aufgrund des in der 3. Ausfertigung des Vordrucks „Mitteilung des Heranziehens zum Wehrdienst während der Verfügbereitschaft“ eingedruckten formlosen Antrags oder des Ankündigungsschreibens des bevorstehenden Wehrdienstes in der Verfügbereitschaft, die der Wehrpflichtige der Unterhaltssicherungsbehörde vorzulegen hat, unverzüglich ein Abschlag auf die nach § 13 bzw. § 13 a zu gewährende Verdienstausfallentschädigung zu berechnen und mit dem Tage der Heranziehung auszuzahlen, und zwar:
 - 1.1 für Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes Anspruch auf allgemeine Leistungen (§ 5) hatten, in Höhe dieser Leistungen (ohne Sonderleistungen nach § 7),
 - 1.2 für alle übrigen Wehrpflichtigen in Höhe der jeweiligen Tabellensätze der Anlage II zum USG (Mindestverdienstausfallentschädigung).
- 2 Die Leistungen sind endgültig festzusetzen, sobald den Unterhaltssicherungsbehörden der Antrag auf Verdienstausfallentschädigung und die benötigten weiteren Unterlagen vorliegen.

- 3 Der im Bemessungszeitraum (§ 10) geleistete Grundwehrdienst ist Ausfallzeit im Sinne von § 10 Abs. 3 (Hinweis 71 Abs. 3).
- 4 In den Fällen, in denen eine Heranziehung zum Wehrdienst in der Verfügbereitschaft – entgegen der Vorankündigung – nicht erfolgt, sind die Kreiswehrersatzämter verpflichtet – ähnlich wie bei Aufhebung von Einberufungsbescheiden –, die Unterhaltssicherungsbehörden umgehend zu benachrichtigen.

Zu Hinweis 79:

- 1.1 Zur Klärung der Frage, ob die Vertretung durch einen ständigen Mitarbeiter des Wehrpflichtigen oder durch eine nur für die Dauer des Wehrdienstes eingestellte Ersatzkraft wahrgenommen wird, sind in jedem Falle nähere Feststellungen hierzu durch Einsichtnahme in den Anstellungsvertrag zu treffen; ergänzend kommt die Einholung einer Auskunft beim Finanzamt (Lohnsteuerstelle), dem Träger der Sozialversicherung, Gewerbeamt oder Gesundheitsamt (Ärzte und Apotheker) in Betracht.
- 1.2 Abgesehen von einer nach Lage des Einzelfalles notwendigen kurzen Einarbeitungszeit, für die Regelleistungen nicht gewährt werden können, spricht die Einstellung bereits vor Beginn des Wehrdienstes dafür, daß ein Dauerarbeitsverhältnis begründet werden sollte und die Wahrnehmung der Vertretung durch den Mitarbeiter zusätzlich zu den normalen Aufgaben erfolgt. In diesen Fällen sind dem Wehrpflichtigen die Personalaufwendungen lediglich in Höhe des Differenzbetrages zwischen den bisherigen Bezügen des ständigen Mitarbeiters und den nachgewiesenen höheren Aufwendungen, soweit sie für die Vertretung angemessen sind, zu ersetzen.
- 2 Der Betrieb ruht in der Regel, wenn die Erfüllung des Betriebszweckes allein durch den Wehrpflichtigen selbst möglich ist (z. B. bei Ärzten, Rechtsanwälten usw.), in diesem Betrieb während des Wehrdienstes nur Hilfskräfte in untergeordneter Funktion tätig sind (z. B. telefonische Auskunftserteilung) und ein meßbarer Betriebsgewinn nicht erzielt werden kann.
- 3 Wird ein Gewerbe oder eine selbständige Tätigkeit vom Wehrpflichtigen und einem Dritten gemeinschaftlich ausgeübt (Handelsgesellschaft, Gemeinschaftspraxis von Ärzten und Rechtsanwälten), so ruht der Betrieb auch dann nicht, wenn die dem Wehrpflichtigen nach der betrieblichen Organisation obliegenden Aufgaben von seinem Partner nur in beschränktem Umfang erledigt werden können; der vom Wehrpflichtigen zu betreuende Geschäftsbereich ist kein gesondert zu behandelnder Betrieb i. S. des § 13 Abs. 2 und 3.

Zu § 14

- 1 Untersuchungshaft ist keine Strafhaft und führt nicht zum Ruhen der Leistungen. Bei rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechtskraft gehemmt, so daß eine Untersuchungshaft zunächst weiterläuft. Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt für einen in Untersuchungshaft befindlichen Wehrpflichtigen die Strafverbüllung i. S. des § 14 Abs. 1.
- 2 Ruhen die Leistungen aus den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Gründen, so führt die Verhaftung des Wehrpflichtigen mit anschließender Untersuchungshaft nicht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 zu einem Wiederaufleben des Leistungsanspruchs.

Zu § 16**Zu Hinweis 84:**

- 1 Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.
- 2 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind verpflichtet, die rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung entstandener Schaden ersetzt oder gemindert wird. Bei der Entscheidung über die Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der Überzahlung sind die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW und die Härteregelung des § 16 Abs. 3 zu beachten. Soweit die Überzahlung nicht durch

Inanspruchnahme des Leistungsempfängers ausgeglichen werden kann, ist zu prüfen, ob Bedienstete der Unterhaltssicherungsbehörde für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig sind. Anträge auf Niederschlagung oder Erlass festgestellter Schadensersatzansprüche sind mir zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.

3 Regießansprüche gegenüber Angehörigen der Bundeswehr wegen verspäteter Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörden über anspruchsverniichtende Tatsachen (z. B. vorzeitige Beendigung des Grundwehrdienstes, Entfernung von der Truppe) können nur durch den Bundesminister der Verteidigung erhoben werden. In Fällen dieser Art ist mir unter Beifügung der Vorgänge zu berichten, sobald feststeht, daß die Überzahlung nicht durch eine der unter Nr. 2 bezeichneten Maßnahmen ausgeglichen werden kann und den Umständen nach das Verschulden eines Bundeswehrangehörigen angenommen werden muß. Die Erhebung von Schadensersatzforderungen gegenüber der Truppe unmittelbar durch die Unterhaltssicherungsbehörde führt zu einer Umgehung der beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften und ist deshalb unzulässig.

4 Bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, insbesondere durch Übernahme als Soldat auf Zeit, ist ein Widerruf des Bescheids nicht notwendig, wenn die Unterhaltssicherungsleistungen im Bescheid „für die Dauer des Grundwehrdienstes“ bewilligt wurden.

Zu § 18

Zu Hinweis 86:

1 Zur Vermeidung von Überzahlungen und Sicherung von Rückzahlungsansprüchen bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes sind die Bescheide nach §§ 5, 6, 7, 12 a und 23 mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Bewilligungsduer“

Die Leistungen werden bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen

(Name und Einheit des Wehrpflichtigen)

gewährt, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch die die Voraussetzungen zur Weitergewährung der bewilligten Leistungen sich ändern oder entfallen. Im Falle der Berufung des Wehrpflichtigen in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Tage der Ernennung.

Mitteilungspflicht

Jede Änderung der Verhältnisse des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen, die für die Bemessung oder Weitergewährung der Leistungen von Einfluß ist, muß unverzüglich angezeigt werden. Mitzuteilen ist z. B. eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst, eine Beurlaubung unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge, eine Ernennung zum Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, die Verbüßung einer Freiheitsstrafe des Wehrpflichtigen oder seiner anspruchsberechtigten Familienangehörigen von mehr als drei Monaten. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht kann eine Geldbuße bis zu 1000,- DM auferlegt werden. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuzahlen.“

2 Die für den Zivildienstleistenden bestimmten Bescheide der Unterhaltssicherungsbehörde über die Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen sind nicht dem Bundesamt für den Zivildienst, sondern dem Zivildienstleistenden direkt zuzustellen.

3 Bei Umwandlung eines Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis gilt folgendes:

3.1 Die Truppenteile unterrichtet die zuständige Unterhaltssicherungsbehörde von der Umwandlung.

3.2 Die Unterhaltssicherungsbehörde gewährt die Unterhaltssicherungsleistungen im gleichen Umfang weiter, bucht sie jedoch vom Ersten des auf die Umwandlung folgenden Monats an zu Lasten des Epl. 11, Kap. 08. Ein neuer Antrag des Dienstleistenden und eine neue Berechnung der Leistungen ist nicht erforderlich. Die Leistungsduer verlängert sich von 15 auf 18 Monate (insgesamt). Dem Bundesamt für den Zivildienst ist eine Durchschrift des bereits erteilten Bewilligungsbescheides zu übersenden.

3.3 Ist ein Wehrpflichtiger unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden und wird dieser Urlaub durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis beendet, ist § 14 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden. Hinsichtlich der Verbuchung der Leistungen ist Erläuterung Nr. 3.2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

3.4 Bei einem grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizier sind die Leistungen nach § 12 a mit Ablauf des Tages der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses einzustellen. Vom Tage des Beginns des Zivildienstverhältnisses an sind Leistungen nach § 2 Nr. 1 zu gewähren. Die Leistungen sind von Amts wegen umzustellen.

3.5 Das Bundesamt unterrichtet die Unterhaltssicherungsbehörde, wenn der Zivildienstleistende den Dienst nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt angetreten hat.

Zu Hinweis 88:

Gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag (außer Samstag) fallen, sind – entsprechend der Regelung des Gesetzes über Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) – bei der Berechnung nach Hinweis 88 Abs. 2 wie Arbeitstage zu berücksichtigen.

Zu Hinweis 89:

Bei Todesfällen von Wehrpflichtigen ist Hinweis 89 Satz 1 entsprechend anzuwenden, so daß die Zahlung der Unterhaltssicherungsleistungen erst zum 1. des auf den Todestag folgenden Monats einzustellen ist.

Zu Hinweis 91:

Verzögert sich die Festsetzung allgemeiner Leistungen infolge fehlender Einkommensnachweise, so sind zunächst Abschläge auf der Grundlage des bisher nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren.

Zu § 21

1 Die für die Truppe bzw. das Bundesamt für den Zivildienst bestimmten Ausfertigungen der Bewilligungsbescheide sind auf der Rückseite mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Hinweis für die Truppe/das Bundesamt für den Zivildienst“

Gemäß § 21 Abs. 4 USG ist der Truppenteil/das Bundesamt für den Zivildienst verpflichtet, alle Veränderungen in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen/Zivildienstpflichtigen, die für die Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind, den umseitig genannten Unterhaltssicherungsbehörde **unverzüglich** mitzuteilen, damit Überzahlungen vermieden werden (für die Truppe: vgl. Erl. d. BMVg v. 10. 9. 1976 – VMBL S. 340).“

Auf der Vorderseite soll der Leistungsbescheid unter der Anschrift des Truppenteils/Bundesamts für den Zivildienst folgenden weiteren Hinweis erhalten:

„Bitte Hinweis auf der Rückseite beachten!“

2 Die für das Bundesamt für den Zivildienst bestimmten Durchschriften der Bescheide sind mit dem Aktenzeichen des Bundesamtes zu versehen; dieses ergibt sich aus der von dem Dienstleistenden der Unterhaltssicherungsbehörde vorzulegenden Bescheinigung des Bundesamtes.

Zu § 22

Entscheidungen die von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten wegen Unterhaltssicherungsleistungen ergehen – soweit es sich nicht um Einstellungsbeschlüsse handelt –, oder gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen sind mir vor Rechtskraft in Abschrift (Ablichtung) von der beteiligten Unterhaltssicherungsbehörde über den Regierungspräsidenten zur Unterichtung vorzulegen.

Zu § 23 Abs. 1

Verfahren

1 Soweit die Zuständigkeit zur Gewährung eines Härteausgleichs nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen wurde (vgl. Erläuterungen zu § 23 Abs. 2), entscheidet die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung. Die

Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs erforderlich ist, ist auf Antrag oder von Amts wegen zu prüfen.

2 Da die Entscheidung über den Härteausgleich vom Umfang der Regelleistungen abhängig ist, erteilt die Unterhaltssicherungsbehörde dem Antragsteller zunächst einen abschließenden Bescheid nach Maßgabe der für Regelleistungen geltenden Vorschriften. Dies gilt auch dann, wenn die beantragte Leistung im Gesetz nicht vorgesehen ist und der Antrag aus diesem Grunde abgelehnt werden muß.

3 Anschließend legt die Unterhaltssicherungsbehörde die Vorgänge - unabhängig davon, ob gegen ihren Bescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht - dem Regierungspräsidenten mit einem begründeten Vorschlag vor. Der Regierungspräsident leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an mich weiter. Soweit die Gewährung eines Härteausgleichs nicht beantragt, sondern seitens der Unterhaltssicherungsbehörde von Amts wegen angeregt wurde, ist der Vorschlag an mich nur weiterzuleiten, wenn er dem Regierungspräsidenten begründet erscheint.

4 Hat der Antragsteller gegen den Bescheid der Unterhaltssicherungsbehörde wegen der Ablehnung der Regelleistungen Widerspruch erhoben, so entscheidet der Regierungspräsident über dieses Rechtsmittel vor der Weiterleitung der Akten an mich, falls er den Härteausgleichsantrag für unbegründet hält. Wird der Antrag dagegen vom Regierungspräsidenten befürwortet, ist zunächst meine Entscheidung einzuholen und die Erteilung des Widerspruchsbescheides zurückzustellen.

Zu Hinweis 92:

1 Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Sinn und Zweck des Unterhaltssicherungsgesetzes zu prüfen. Bei Unzulänglichkeit der Regelleistungen ist vorab festzustellen, ob ein Härteausgleich nach Hinweis 94f oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in Betracht kommen.

2 In folgenden Härtefällen, in denen eine allgemeine Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung i. S. des § 23 Abs. 2 noch nicht erteilt ist, sind mir die Vorgänge nach Ermittlung der für den Ausgleich wesentlichen Tatsachen zur Entscheidung nach § 23 Abs. 1 vorzulegen:

2.1 Unzulänglichkeit der allgemeinen Leistungen
Sie kann angenommen werden, wenn der angemessene Lebensbedarf der Familienangehörigen nicht durch ihr eigenes Einkommen gedeckt werden kann.

2.11 Der zu berücksichtigende Gesamtbefehl errechnet sich aus

- den für die Familienangehörigen maßgebenden Regelsätzen der Sozialhilfe,
- einem Pauschalzuschlag von 30 v. H. dieser Regelsätze, der zur Abgeltung evtl. weiterer Leistungen nach dem BSHG (z. B. Mehrbedarf, einmalige Leistungen) angesetzt wird,
- den tatsächlichen Mietaufwendungen.

2.12 Auf den Gesamtbefehl sind als Einkommen anzurechnen:

- die Regelleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (einschließlich laufender Sonderleistungen),
- Wohngeld bzw. der Anspruch auf Wohngeld, falls ein förmlicher Bescheid über diese Leistung noch nicht vorliegt,
- Kindergeld bzw. der Anspruch auf Kindergeld, Waisenrenten und Erziehungsbeihilfen,
- sonstige Einkünfte der Angehörigen (außer Sozialhilfe und Unterhaltsleistungen Dritter).

Der Härteausgleich bemisst sich nach dem durch die Einkünfte nicht gedeckten Bedarf.

2.13 Dem Bericht ist eine Berechnung über die Höhe des Härteausgleichs in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Höhe der Miete, des Wohngeldes bzw. des Wohngeldanspruchs sowie das sonstige Einkommen der Familienangehörigen des Wehrpflichtigen sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

2.14 Ein Härteausgleich kommt nicht in Betracht, wenn der Wehrpflichtige sich weigert, auf Anregung der Unterhaltssicherungsbehörde einen Wohngeldantrag zu stellen.

2.15 Ein Härteausgleich soll nur dann gewährt werden, wenn nicht schon vor der Einberufung BSHG-Leistungen gewährt wurden.

2.2 Unzulänglichkeit der Einzelleistungen für Ehefrau und Kinder aus geschiedener Ehe
Sofern an die Kinder des Wehrpflichtigen aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und deren Mutter (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) gleichzeitig Einzelleistungen zu gewähren sind, können sich aus der Beschränkung dieser Leistungen auf den halben Tabellsatz (§ 6 Abs. 3) besondere Härten ergeben.
Ein Härteausgleich kommt in Betracht, sofern die Einzelleistungen niedriger sind als die sich aus einem gerichtlichen Unterhaltstitel oder einem Unterhaltsvertrag ergebenden Rechtsansprüche oder - bei Fehlen einer solchen Unterhaltsregelung - als die vor der Einberufung vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen. Entsprechendes gilt für weitere sonstige Familienangehörige (z. B. nichteheliche Kinder), denen neben den vorbezeichneten Personen ein Anspruch auf Einzelleistungen zusteht.

2.3 Mietbeihilfe für Wohnung des Wehrpflichtigen bei entfernt stehenden Angehörigen
Wohnt ein lediger Wehrpflichtiger bei Stief-, Adoptiv-, Pflege- oder Großeltern oder Geschwistern, so kann der auf den Wehrpflichtigen entfallende Mietaufwand im Wege des Härteausgleichs ersetzt werden, wenn nach den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen des Wehrpflichtigen und seiner Angehörigen eine unentgeltliche Freihaltung des Wohnraumes des Wehrpflichtigen bis zur Beendigung des Wehrdienstes unzumutbar erscheint.

2.4 Verkürzung des Bemessungszeitraums bei Wechsel der Erwerbstätigkeit
Hat der Wehrpflichtige im Bemessungszeitraum eine selbständige Tätigkeit oder einen Gewerbebetrieb aufgegeben und anschließend bis zur Einberufung eine nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt, so können die Leistungen unter entsprechender Verkürzung des Bemessungszeitraumes ausschließlich auf der Grundlage des erzielten Arbeitslohnes festgesetzt werden. Bis zur Entscheidung über den Härteausgleich sind Abschlagszahlungen nach einer Bemessungsgrundlage von einem Zwölftel des im Bemessungszeitraum erzielten Arbeitseinkommens oder - falls dies geringer ist - die gesetzlichen Mindestleistungen zu gewähren.

2.5 Verdienstausfallzeiten infolge von Kurzlehrgängen
Zeiten einer Ausbildung, die nicht in einem geregelten Verfahren zu einem anerkannten Abschluß im Sinne des Hinweises 95 a führen (z. B. Programmierer- und Schweißerlehrgänge), können im Einzelfall gem. § 23 Abs. 1 bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt bleiben.

Zu Hinweis 93:

Wegen der Erstattung von Aufwendungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen für Liebhabereien siehe Erläuterungen zu Hinweis 52.

Zu § 23 Abs. 2

Verfahren

1 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat seine Zustimmung im Sinne des Hinweises 94 Abs. 1 Satz 2 auch für den Bereich des Zivildienstes erteilt.

2 Durch § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1973 (GV. NW. S. 513/SGV. NW. 51) ist die Befugnis, in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fällen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG zu entscheiden, auf die Kreise und kreisfreien Städte (Unterhaltssicherungsbehörden) übertragen worden. Den Kreisen und kreisfreien Städten ist

damit auch die Befugnis übertragen worden, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.

3 Die Entscheidungsbefugnis der Unterhaltssicherungsbehörden ist sachlich auf die in der Anlage zur Übertragungsverordnung aufgeführten Fälle beschränkt. Diese Fälle decken sich mit den in den Hinweisen 94 bis 95 aufgeführten Fallgruppen.

3.1 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind deshalb für die Entscheidung über einen Härteausgleichsantrag sachlich zuständig, wenn es sich nach vernünftiger Auslegung des Antrages

3.11 um einen Sachverhalt handelt, der einer der unter 3 aufgeführten Fallgruppen entspricht, und

3.12 der Antragsteller der Art nach eine in der unter 3 bezeichneten Leistung begehrts.

3.2 Sind die Voraussetzungen der unter 3 bezeichneten Bestimmungen tatsächlich gegeben, bewilligt die Unterhaltssicherungsbehörde den Härteausgleich; andernfalls lehnt sie den Antrag ab. Ein ablehnender Bescheid ist auch zu erteilen, soweit diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllt sind, es sei denn, der Antragsteller trägt Tatsachen vor, aus denen eine zusätzliche Härte hergeleitet werden kann. In diesem Fall sind mir die Vorgänge mit einem befürwortenden Bericht gem. § 23 Abs. 1 zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Hinweis 94 f:

1 Bei der Stundung wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen ist zwischen Laufzeitdarlehen und Jahreszinsdarlehen zu unterscheiden.

1.1 Bei Laufzeitdarlehen werden für jeden Monat der Laufzeit die Zinsen vom ursprünglichen Darlehensbetrag berechnet. Die in monatlichen Teilbeträgen zu tilgende Schuld setzt sich zusammen aus dem Darlehensbetrag, den gleichbleibenden Zinsen für die gesamte Laufzeit und der Bearbeitungsgebühr. Im Falle der Stundung der monatlichen Tilgungsraten werden üblicherweise die Stundungskosten für die jeweils fällig werdende Monatsrate berechnet; neben diesen Stundungskosten sind also keine Kapitalzinsen weiterzuzahlen.

1.2 Bei Jahreszinsdarlehen werden die Zinsen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von der noch bestehenden Kapitalrestschuld berechnet. Auch bei Stundungen sind die vertraglichen Zinsen von der gestundeten Kapitalrestschuld weiterzuzahlen. Diese Zinsen und die evtl. erhobenen Mehrzinsen für die gestundeten Tilgungsraten sind zu ersetzen.

2 Zinsen für Hypotheken- und Grundschattdarlehen können unbeschadet der Regelung in Hinweis 94 p nur nach Maßgabe des Hinweises 94 f Abs. 2 ersetzt werden; Aufwendungsersatz für Belastungen aus Mehrfamilienhäusern ist deshalb nicht möglich.

Zu Hinweis 94 h:

Garagenmiete kann in angemessenem Umfang auch erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige eine Garage oder einen Kfz-Unterstellplatz bei einem sonstigen Familienangehörigen gemietet hat.

Zu Hinweis 94 i:

Die Leistungen, die bei unverschuldetem Versäumung der Antragsfrist zu gewähren sind, sind keine Regelleistungen. Die für die Gewährung des Härteausgleichs zuständigen Behörden entscheiden deshalb auch über die materiell-rechtlichen Ansprüche im Rahmen des § 23 wobei die für Regelleistungen geltenden Vorschriften des USG entsprechend anzuwenden sind.

Zu Hinweis 95:

1 In den Fällen des Hinweises 95 besteht regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Regelleistungen, die im Wege des Härteausgleichs durch Anhebung der Bemessungsgrundlage aufzustocken sind. Zur Klarstellung im Einzelfall erscheint es notwendig, die Rechtsgrundlagen im Bewilligungsbescheid zu bezeichnen.

Dies kann geschehen durch einen Zusatz in der Überschrift des Bewilligungsbescheides, z. B.: Bescheid über die Bewilligung einer allgemeinen Leistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – USG – (§ 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 2. Die ausschließliche Bezeichnung der Leistungen als Härteausgleich ist nicht zulässig.

2 Zu buchen sind die nach Hinweis 95 festgesetzten Leistungen bei den für die entsprechenden Regelleistungen vorgesehenen Haushaltsstellen.

3 Berufsausbildung im Sinne dieses Hinweises ist die berufliche Erstausbildung. Weiterbildung ist die betriebliche oder schulische Fortbildung nach Abschluß einer beruflichen Erstausbildung.

4 Andere als die in den Ausbildungsgruppen II bis IV bezeichneten Schulabschlüsse können der fiktiven Bemessung nicht zugrunde gelegt werden. Hat der Wehrpflichtige einen Weiterbildungsgang abgeschlossen, der hiernach bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden kann, ist Hinweis 95 C Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

Beispiel:
 Hauptschulabschluß – Gesellenprüfung – Fachoberschulabschluß – Einberufung.
 Die Bemessungsgrundlage beträgt nach Hinweis 95 C Abs. 4 u. 5 in Verbindung mit Hinweis 95 B 930 DM (Ausbildungsgruppe I).

5 Die fiktiven Bemessungssätze der Ausbildungsgruppen I bis IV werden vom Bundesminister der Verteidigung entsprechend der Einkommensentwicklung bei Bedarf angepaßt.

Härteausgleich für Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen

1 Aufstockung der Versorgungsbeiträge grundwehrdienstleistender Sanitätsoffiziere

1.1 Grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizieren, die Mitglied ihres Versorgungswerkes sind und sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, kann in den Fällen, in denen die Versorgungsbeiträge nach § 12 a Abs. 2 den Höchstbetrag des Durchführungshinweises 74 B Abs. 3 nicht erreichen, ein Ausgleich bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der vom Bund für die Durchversicherung der Wehrpflichtigen in der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein aufzuwenden ist.

1.2 Hierbei ist von folgenden Beträgen auszugehen:
 für das Kalenderjahr 1975 von monatlich 331 DM
 für das Kalenderjahr 1976 von monatlich 355 DM
 für das Kalenderjahr 1977 von monatlich 382 DM
 für das Kalenderjahr 1978 von monatlich 400 DM.

1.3 Hierfür gilt die Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung nach § 23 allgemein als erteilt.

2 Erstattung der Versorgungsbeiträge zivildienstleistender Ärzte.

2.1 Zivildienstleistenden Ärzten können die Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung in entsprechender Anwendung des § 12 a Abs. 2 ersetzt werden. Hinweis 74 B und die dazu ergangenen Erläuterungen sowie die vorstehenden Nrn. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

2.2 Hierfür gilt die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 23 allgemein als erteilt.

3 Erstattung der Versorgungsbeiträge für Apotheker und Veterinärärzte

Angehöriger dieser Berufsgruppen, die während des Grundwehrdienstes nicht militärfachlich verwendet werden oder Zivildienst leisten, haben keine Ansprüche nach § 12 a Abs. 2. Sofern die Versorgungsbeiträge nicht nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz übernommen werden, bitte ich entsprechende Härteausgleichsanträge gemäß § 23 Abs. 1 vorzulegen. Die Bundesressorts haben für diesen Personenkreis eine allgemeine Zustimmung im Sinne des § 23 Abs. 2 nicht erteilt.

III.

Meine RdErl. v. 15. 12. 1975 (SMBI. NW. 5120)
 v. 4. 2. 1975 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 11. 2. 1975 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 9. 3. 1976 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 12. 3. 1976 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 30. 8. 1976 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 11. 11. 1976 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 12. 11. 1976 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 21. 12. 1976 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 24. 2. 1977 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 10. 3. 1977 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 15. 3. 1977 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 20. 6. 1977 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4

werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 84.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	13	Teile einer Tat oder einzelner ideal konkurrierender Gesetzesverletzungen, für die die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74a GVG gegeben ist, so tritt durch eine Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154a StPO eine Veränderung der gerichtlichen Zuständigkeit nicht ein. OLG Köln vom 22. Juni 1977 – 2 Ws 450/77
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	13	23
Richtlinien für die Erstattung von Blutgruppengutachten	13	
Bekanntmachungen	19	
Personalnachrichten	20	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
ZPO § 286. – Auffahrunfälle unterliegen nicht den Beweisregeln des ersten Anscheins, wenn der konkrete Hergang durch Zeugenaussage festgestellt wird. OLG Köln vom 8. Juni 1977 – 2 U 21/77	22	2. OWiG § 33 I Nr. 8. – Der maßgebliche Zeitpunkt für die Unterbrechungswirkung nach § 33 I Nr. 8 OWiG (Abgabe durch Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde) ist die Unterzeichnung der entsprechenden Verfügung, nicht erst der Eingang der Akten bei der Verwaltungsbehörde. OLG Hamm vom 15. September 1977 – 2 Ss OWi 1460/77
Strafrecht		
1. StPO § 154a; GVG § 74a. – Besteht hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einzelner abtrennbarer		3. OWiG § 56. – Eine wirksame Verwarnung gem. § 56 II, IV OWiG und damit ein Verfahrenshindernis für das Bußgeldverfahren liegt nicht vor, solange der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht gezahlt hat. OLG Hamm vom 21. Juli 1977 – 2 Ss OWi 1154/77

– MBl. NW. 1978 S. 92.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.